

SATZUNG



TENNIS-CLUB TIERGARTEN e.V. (Schwarz-Weiß)

Tennis-Club Tiergarten e.V. (Schwarz-Weiß)

Kruppstr. 14a, 10557 Berlin

**Eingetragen in das Vereinsregister unter Nr. 1137
beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin**

Satzung in der Neufassung vom 18.03.2014



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Tiergarten e.V. (Schwarz-Weiß)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister unter Nr. 1137 beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Teilnahme an Tennis-Vereinswettkämpfen, die Förderung des Jugend- und Erwachsenen Tennissports sowie die Errichtung von Sportanlagen zur Ausübung der sportlichen Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon können diese Ämter bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-, Arbeits- oder Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung dieser Vereinstätigkeit sowie die Höhe der angemessenen Vergütung trifft die Mitgliederversammlung. Über die Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand.

§ 3 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.



§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus:
 1. Aktiven Mitgliedern,
 2. Passiven Mitgliedern,
 3. Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive und Passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- (2) Die Entscheidung über den Aufnahmevertrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu geben. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedsrechte beginnen mit der Entrichtung des Jahresbeitrages und einer Aufnahmegebühr, soweit erhoben.
- (4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der jeweils geltenden Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Satzungen und Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 1. zum freien Besuch der Anlagen und Gebäude des Vereins, sofern nicht bei besonderen Veranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird. Werden Tennisturniere auf der Anlage des Vereins durchgeführt, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird, so erhalten die Mitglieder eine Ermäßigung, die vom Vorstand zu beschließen ist,
 2. entsprechend den für diesen Bereich erlassenen besonderen Bestimmungen durch den Vorstand zur Benutzung der Tennisplätze und Tennishalle,



3. zum Anschluss an besondere vom Verein eingerichtete Abteilungen oder zur Mitwirkung bei Aktivitäten.
- (2) Nichtmitglieder, Besucher und Gäste sowie Passive Mitglieder sind grundsätzlich nicht zur Benutzung der Tennisplätze berechtigt.
- (3) Mitglieder sind nur zur Benutzung der Tennisplätze berechtigt, wenn sie ihren Beitrag geleistet haben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder / Vereinsstrafe / Ausschluss

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu wahren, sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln.
- (2) Den Anordnungen des Vorstandes oder der von ihm beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder sind untereinander zu größter Rücksichtnahme verpflichtet.
- (4) Verstößt ein Mitglied gegen die satzungsgemäßen Pflichten, können diese Verstöße durch Vereinsstrafen oder durch Ausschluss geahndet werden.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, die Satzung verletzt oder das kameradschaftliche Zusammenwirken im Verein gröblich stört.
- (6) Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen und dem Beibringen von Beweisen beim Vorstand gestellt werden.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Adresse durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Ehrengericht zulässig. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Das Ehrengericht entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.



- (8) Der Ausschluss durch den Vorstand kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. Das Mitglied ist vor der Ausschlussentscheidung unter Fristsetzung auf die Konsequenz des Vereinsausschlusses bei Nichtzahlung hinzuweisen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge erlischt nicht bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt werden (vgl. § 1 Abs. 3), um für das Folgejahr wirksam zu sein.

§ 9 Beiträge, Aufnahmegebühren

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Von neu eintretenden Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (2) Die jeweilige Höhe des Jahresbeitrages und einer Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei den Beiträgen und einer Aufnahmegebühr kann zwischen aktiven und passiven Mitgliedern sowie dem Status Jugendlicher, Auszubildende(r) / Student(in) und Erwachsener differenziert werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, außerordentliche Beiträge zu erheben. Daneben kann der Vorstand für Sonderveranstaltungen wie Vereinsaktivitäten oder Turniere Extrabeiträge und Umlagen der Kosten von den Mitgliedern erheben.
- (4) Mitgliedern kann auf Antrag in begründeten Fällen vom Vorstand die Zahlung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann zur Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren sowie zur Regelung des Erhebungsverfahrens eine Beitragsordnung erlassen.



§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Ehrengericht.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (z.B. Postanschrift, Faxanschluss, E-Mailadresse) gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Jahreshauptversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen des Vereins sind:
 1. die Jahreshauptversammlung,
 2. die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Sie soll mit einer Frist von 8 Wochen per Aushang und Newsletter angekündigt werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte fordert.



- (4) Jede Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der nach der Anwesenheitsliste erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Inhalt hat, ist eine Mehrheit von 3/4 der nach der Anwesenheitsliste erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) In jeder Mitgliederversammlung werden eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält die in der Versammlung gefassten Beschlüsse; es wird von dem die Versammlung leitenden Mitglied sowie dem Protokollführer unterschrieben und ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu genehmigen. Das Protokoll ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

§ 13 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- (1) In der Jahreshauptversammlung wird alle zwei Jahre der gesamte Vorstand gewählt und das Ehrengericht bestimmt.
- (2) In der Jahreshauptversammlung werden die Berichte des Vorstandes und des Ehrengerichts entgegengenommen sowie über die Entlastung des Vorstandes entschieden.
- (3) Zur Jahreshauptversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen, die insbesondere folgende Punkte zu enthalten hat:
 - 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - 2. Jahresbericht des Vorstandes,
 - 3. Bericht über den Jahresabschluss,
 - 4. Bericht der Kassenprüfer,
 - 5. Entlastung des Vorstandes,
 - 6. Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
 - 7. Verabschiedung eines Haushaltsplans für das laufende Kalenderjahr,
 - 8. Anträge, die von Mitgliedern gestellt wurden,
 - 9. Verschiedenes.



- (4) Bei Bedarf sind in die Tagesordnung auch weitere in den Zuständigkeitsbereich der Jahreshauptversammlung fallende Punkte aufzunehmen wie die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren sowie der Erlass einer Beitragsordnung (§ 9), die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5 Abs. 1) und die Beauftragung und ggf. Anstellung eines Geschäftsführers für die Sport- und Verwaltungsarbeit des Vereins.
- (5) Anträge von Mitgliedern sind schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sind allerdings nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der nach der Anwesenheitsliste erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Vorstandsänderung sind ausgeschlossen.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig. Über sie entscheidet der Versammlungsleiter, ggf. nach von ihm veranlasster Abstimmung durch die Versammlung.
- (7) Die Wahlen sind geheim. Liegt hingegen nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.
- (8) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl muss vorliegen, wenn der Vorgeschlagene in der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist. Im Übrigen kann die Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl mündlich erklärt werden.
- (10) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus acht Vereinsmitgliedern, nämlich aus dem aus drei Personen bestehenden geschäftsführenden Vorstand und fünf weiteren Mitgliedern (erweiterter Vorstand).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten; bei Beträgen über 1.500,00 Euro vertreten zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.



- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören ferner an der Sportwart, der Jugendsportwart, der Schriftführer, der erste Beisitzer und der zweite Beisitzer.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein, d.h. das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit dies satzungsgemäß nicht anderweitig geregelt ist. Der Vorstand ist für die Organisation des Spielbetriebes und bei Bedarf für eine Club – Rangliste verantwortlich und erlässt eine Spiel – , Platz - und Hallenordnung sowie eine Hausordnung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Jahresbericht zu erstellen. Für das laufende Haushaltsjahr hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahreshaushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen. Bis zur Genehmigung des neuen Haushaltsplanes gilt der alte Haushaltsplan entsprechend.
- (3) Ein Vorstandsmitglied ist nicht berechtigt, die in einer Sitzung des Vorstandes geäußerte Meinung eines anderen Vorstandsmitgliedes gegen dessen im Einzelfall ausdrücklich geäußerten Willen Dritten mitzuteilen.

§ 16 Amtsdauer und Rechte des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl als Blockwahl stattfinden, sofern für jedes Vorstandsamt nur ein Kandidat zur Wahl steht. Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis für die ein Nachfolger gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Versammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (2) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten und Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragen.
- (3) Der erste Vorsitzende ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten zur Vorstandssitzung beratend hinzuzuziehen oder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.



- (4) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen, in die sie nicht gewählt sind, beratend teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - 1. beim Erwerb oder bei der Belastung von Grundstücken,
 - 2. zur Aufnahmen von Krediten, mit Ausnahme der Inanspruchnahme von Lieferantenkrediten,
 - 3. zu Maßnahmen, deren Durchführung eine Überschreitung von wenigstens drei vom Hundert des finanziellen Haushalts-Voranschlages für das laufende Geschäftsjahr oder wesentliche Änderungen der sportlichen oder gesellschaftlichen Struktur des Vereins mit sich bringen kann.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten, es sei denn, sämtliche Vorstandsmitglieder sind mit einer kürzeren Frist einverstanden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich im Umlaufverfahren oder auch mit anderen Kommunikationsmitteln (z.B. E-Mail, Fax etc.) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

**§ 18 Ausschüsse**

Zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Der Vorstand bestimmt die Notwendigkeit von Ausschüssen und besetzt die Ausschüsse mit Mitgliedern, bei Bedarf auch mit Nichtmitgliedern des Vereins.

§ 19 Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und etwaigen Umlagen befreit.

§ 20 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 21 Rechnungsprüfung

- (1) Zur Überprüfung der Wirtschaftsführung des Vereins sind zwei ehrenamtliche Prüfer zu wählen. Die ehrenamtlichen Prüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Prüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse und alle Konten mindestens ein Mal jährlich zu prüfen. Die Prüfung hat jeweils nach Beendigung eines Geschäftsjahres in den ersten beiden auf das abgeschlossene Geschäftsjahr folgenden Monaten zu erfolgen.
- (3) Über die Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstellen, die dem Vorstand vorzulegen und gegebenenfalls mündlich zu erläutern sind. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Angaben; eine Überprüfung der Art und Weise der Verwendung der Mittel findet nicht statt.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist in der Jahreshauptversammlung mündlich von einem der Kassenprüfer Bericht zu erstatten.



§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine dazu besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.